



**LAND
OBERÖSTERREICH**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Detailinformation

zum

Härteausgleichsfonds

der

„GEMEINDEFINANZIERUNG NEU“

Informationsveranstaltungen Juli und August 2017

Einleitung und Allgemeines zum Härteausgleichsfonds

Für Abgangsgemeinden wurden in der Vergangenheit im jeweiligen Voranschlagserlass sehr detaillierte Vorgaben, wie z.B.: 5.000 Euro Investitionsgrenze, 5-Jahresdurchschnitt der Instandhaltungen oder 18-Euro-Erlass festgelegt. Verbunden mit der Einhaltung und Kontrolle dieser Regelungen war oft ein hoher Abstimmungsaufwand für Gemeinden und IKD.

Um im System der „Gemeindefinanzierung NEU“ den Gemeinden hier mehr Spielraum und ein autonomeres Handeln zu ermöglichen, wurden die Kriterien des Härteausgleichsfonds wesentlich weiter gefasst und es geht nunmehr um eine gesamtheitliche Betrachtung der Gemeinde, insbesondere auch unter Berücksichtigung von strukturell bedingten Unterschieden.

Durch welche Maßnahmen oder Regelungen die Gemeinden die für Teilbereiche definierten Obergrenzen erreichen, welche ua. durch BENKO abgeleitet werden können, obliegt den Gemeinden selbst.

Seitens der IKD bzw. den zuständigen Prüfern der Bezirkshauptmannschaften sollen die Gemeinden bezüglich möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beraten und begleitet werden.

Die Kriterien des Härteausgleichsfonds sollen kein Aufsichtsinstrument darstellen, sondern vielmehr ist es das Ziel, die Haushaltssituation in den Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, mit Unterstützung und Beratung durch die IKD sowie die zuständigen Prüfer der Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen Bereichen an die Benchmarkwerte von entsprechenden Ausgleichsgemeinden heranzuführen.

Der Härteausgleichsfonds umfasst Mittel in der Höhe von 10 Millionen Euro.

Die zukünftige Dotierung des Härteausgleichsfonds wird jedoch von der allgemeinen Haushaltssituation der öö. Gemeinden und von den generellen Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile etc.) abhängig sein und Auswirkungen auf die Dotierung des Projekt- und Regionalisierungsfonds haben.

3.2 Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich werden maximale Ausgaben anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde aus dem Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Ausgaberahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Ausgaben zuordnet.

- Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 2,0 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz)
- Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz)
- Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 1,0 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz)

Für Gemeinden, welche Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds erhalten, gilt eine Ausgabengrenze von 2 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz).

Umsetzung: VA 2018

Hinweis für die Gemeinden:

Für den Voranschlag 2018 ist die Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) des Jahres 2016 heranzuziehen.

Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen:

- Liste mit den Ausgaben lt. Beilage 4

3.3 Bereich Ausgaben für Verfügungsmittel, Repräsentationsausgaben

Diese Ausgaben werden für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, betragsmäßig zusammengefasst.

Die Obergrenze dieser Ausgaben richtet sich bei Gemeinden über 1.000 Einwohner (HWS) nach folgenden Kriterien:

Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 6,00 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 5,50 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 5,00 Euro je HWS

Für Gemeinden unter 1.000 Einwohner (HWS) werden folgende Kriterien angewendet:

Härteausgleichsfonds < 100.000 Euro = 7,50 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 100.000 Euro = 6,00 Euro je HWS

Härteausgleichsfonds > 200.000 Euro = 5,00 Euro je HWS

Umsetzung: VA 2018

3.7 Bereich Feuerwehr(en)

Die laufenden Nettoausgaben für diesen Bereich werden bei Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, auf den jeweils höheren der folgenden Werte begrenzt:

- 14 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze)
- 8.500 Euro je Feuerwehr im Gemeindegebiet

Bei Stützpunktfeuerwehren hat eine individuelle Betrachtung der zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben durch die Stützpunkttätigkeit zu erfolgen.

Auswertung und Berechnung:

Auszuwerten sind die Nettoausgaben des Ansatzes 163. Ausgaben bzw. Einnahmen folgender Posten bleiben dabei unberücksichtigt:

Post	Bezeichnung
298	Rücklagenbildungen und –entnahmen
700/701/702/ 70081/70091	Mieten, Leasingraten und Pachtentgelte für Immobilien (Untergliederung in der 4. Dekade 0-4) sowie Verwaltungskostentangente an die „Gemeinde-KG“. Hier ist verstärkt auf eine Kontierung gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens zu achten.
34x	Darlehenstilgungen
650-655	Zinsen
910	Zuführungen an bzw. aus dem aoH

Zielwert: 14 Euro je Einwohner bzw. 8.500 Euro je Feuerwehr.

Ausnahme: Stützpunktfeuerwehren

Umsetzung: bis 2021

Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen:

- Anzahl der Feuerwehren
- Ausgaben für den Stützpunktbereich der letzten 3 Jahre (VA 2018: Jahre 2014 bis 2016.) und des Jahres des Voranschlagsentwurfes
- Plan zur Erreichung des Zielwertes bis 2021

3.9 Bereich Essen auf Rädern

Die Einrichtung „Essen auf Rädern“ ist jedenfalls ausgabendeckend zu führen.

Umsetzung: VA 2018

3.10 Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen

Die Nettoausgaben der Gemeinden für die Bereiche der Kinderbetreuung (Krabbelstube, Kindergarten, Busbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Tagesmütter) sowie der Pflichtschulaufgaben (Volksschule, NMS, Poly, Schülerspeisung, Hort, Privatschulen, etc.) werden zu einer gemeinsamen Ausgabenobergrenze zusammengefasst.

Diese Obergrenze errechnet sich aus maximalen Nettoausgaben von 1.500 Euro für jeden 0- bis 14-Jährigen (HWS) der jeweiligen Gemeinde.

Auswertung und Berechnung:

Auszuwerten sind die Ansätze 211, 212, 214, 219, 230, 232, 239, 240, 241, 249 und 250. Ausgaben bzw. Einnahmen folgender Posten bleiben dabei unberücksichtigt:

Post	Bezeichnung
34x	Darlehenstilgungen
650-655	Zinsen
700/701/702/ 70081/70091	Mieten, Leasingraten und Pachtentgelte für Immobilien (Untergliederung in der 4. Dekade 0-4) sowie Verwaltungskostentante an die „Gemeinde-KG“. Hier ist verstärkt auf eine Kontierung gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens zu achten.
910	Zuführungen von/an den aoH

Auf die Einhebung von Gastbeiträgen darf nicht verzichtet werden.

Gastschulbeiträge für Schulsanierungen sind im aoH abzuwickeln und über die Ansparmittel zu finanzieren.

Zielwert: max. Nettoausgaben von 1.500 Euro je 0- bis 14-Jährigen

Umsetzung: bis 2021

Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen:

- Plan zur Erreichung des Zielwertes bis 2021
- Unterlagen zu der Berechnung der Gast(schul)beiträge (einnahmen- und ausgabenseitig).
- Vereinbarung über die Umlegung der Sanierungskosten (sofern ein aktuelles Bauprojekt umgesetzt wird)
- Nettoaufwand der letzten 3 Jahre (VA 2018; Jahre 2014 bis 2016) und des Jahres des Voranschlagsentwurfes